

## Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2017

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

### [Nr. 1/2017 vom 24. Januar 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Anbieterinnen von Postdiensten müssen das Strassenverkehrsrecht beachten. Gründe der Verkehrssicherheit können somit nicht gegen einen ordnungskonformen Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze angeführt werden.

### [Nr. 2/2017 vom 24. Januar 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Weder ein Briefkastenstandort 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt, noch ein Briefkastenstandort 4.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entsprechen den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der fehlende Witterungsschutz und eine erschwerte Schneeräumung begründen keine Ausnahme von dem in der Postverordnung vorgeschriebenen Briefkastenstandort.

### [Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort 5,4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung voraus. Handelt es sich um eine gemischt genutzte Liegenschaft, muss diese zumindest zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, während eine anderweitige Nutzung, beispielsweise zu Wohnzwecken, nur von untergeordneter Bedeutung sein darf (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, A-2021/2016, Erw. 6.4.6). Der Gesuchsteller zeigt nicht auf, in welchem Umfang seine Liegenschaft gewerblich genutzt wird.

Als ordnungskonformer Standort nach Art. 74 Abs. 1 VPG gilt der Schnittpunkt an der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendete Weg zum Eingang des Hauses (vgl. Urteil A-3895/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2012, E. 4.1.5.).

Bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, ist der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. Verfügung 1/2016 der PostCom vom 28. Januar 2016, Ziff. 21).

Vorliegend ist aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausnahmsweise auch ein Briefkastenstandort ausserhalb des eigenen Grundstücks als ordnungskonform zu betrachten.

### [Nr. 4/2017 vom 24. Januar 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein Briefkastenstandort 4.8 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

### [Nr. 6/2017 vom 2. März 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort 11-15 m bzw. 11-14 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Liegenschaft ist trotz Vorliegens eines landwirtschaftlichen Betriebs kein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus.

[Nr. 7/2017 vom 2. März 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 3-4 m bzw. 11-14 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 8/2017 vom 4. Mai 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Die PostCom ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen. 80% der Liegenschaft werden nachweislich durch Büros, Lager, Archive, Magazin, Fabrikation, Montage, Service, usw. genutzt. Die Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken mit drei Zimmern, Bad und Küche ist klar als untergeordnet im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Praxis der PostCom anzusehen (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4. ff. sowie Verfügung Nr. 5/2016 der PostCom vom 4. März 2016, Erw. 19 m. H.). Für die Qualifikation als Geschäftshaus ist weiter zu berücksichtigen, dass die Liegenschaft über acht Parkplätze verfügt und in einer Zone liegt, die eine gewerbliche Nutzung in der Art des Firmenzwecks zulässt.

Die Pflicht zur Zustellung in die Briefkastenanlage beim Hauseingang besteht jedoch erst, wenn der Gesuchsteller auch die Sendungen für die Firma an dieser Adresse entgegennimmt (Kündigung des Postfachs für die Firma).

[Nr. 9/2017 vom 4. Mai 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei einem Briefkasten handelt es sich nicht um eine Baute im Rechtssinn.

[Nr. 10/2017 vom 4. Mai 2017](#) 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ist eine Erschliessungsstrasse nicht abparzelliert, wird der Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse praxisgemäss als Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG verstanden, da sich dort die Grenze zwischen dem öffentlich zugänglichen Strassenraum und dem Privatgelände der Liegenschaftsbesitzer befindet. An dieser Stelle ist der Zustellaufwand am geringsten (Verfügung 23/2016 vom 23. Juni 2016, E. 12, sowie Verfügung 24/2016 vom 23. Juni 2016, E. 17 ff.).

[Nr. 14/2017 vom 24. August 2017](#) 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 1.76 m von der Grundstücksgrenze entfernt oberhalb von vier Aussentreppeinstufen entspricht unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C\_827/2012, Erw. 4.6 m.) den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG und ist damit rechtmässig. Ins Gewicht fallen im vorliegenden Fall, dass ein Briefkasten direkt am Strassenrand schon einmal umgefahren wurde und – wie glaubhaft dargelegt wurde – angesichts der engen Verhältnisse ein Sicherheitsrisiko für vorbeifahrende Fahrzeuge und für Kinder beim Verlassen des Hauses darstellt.

Da die Garageneinfahrt im vorliegenden Fall nicht beim allgemein benutzten Zugang zum Haus (Hauptzugang), sondern bei einem Nebenzugang liegt, wäre ein dort platzierter Briefkasten nicht verordnungskonform.

Die Art. 73-76 VPG lassen keinen Raum für eine Vereinbarung zwischen Post und Liegenschaftseigentümer über eine finanzielle Abgeltung für das Abweichen von den Standortbestimmungen.

[Nr. 15/2017 vom 24. August 2017](#) 74 Abs. 1 VPG.

Ein Briefkastenstandort gut 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 16/2017 vom 24. August 2017](#) 74 Abs. 1 3VPG.

Ein Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 17/2017 vom 5. Oktober 2017](#) 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG.

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Es handelt sich nicht um ein Geschäftshaus, weil kein erhöhtes Zustellvolumen vorliegt. Zudem ist fraglich, wie weit der Gewerbebetrieb noch produktiv tätig ist. Ein Firmenschild allein genügt nicht für die Annahme eines Geschäftshauses.

Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Für die Bestimmung des allgemein benutzten Hauszugangs ist also insbesondere von Bedeutung, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1).

[Nr. 18/2017 vom 5. Oktober 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 76 VPG

Nicht nur eine Eigentümerin, sondern auch die Miteigentümerin einer Liegenschaft ist durch die Zustellpraxis der Post in ihren Rechten und Pflichten berührt und somit im Verfahren nach Art. 76 VPG vor der PostCom Partei.

Ein Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Um die Beschädigung durch den Schneepflug zu vermeiden, kann der Briefkasten bei Bedarf um einen halben Meter bis einen Meter von der Fahrbahn zurückversetzt werden. Die Bedienung des Hausbriefkastens durch das Zustellpersonal darf dadurch jedoch nicht erschwert werden.

[Nr. 22/2017 vom 7. Dezember 2017](#) Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort durch ein Gartentor und sechs Treppenstufen erreichbar, rund 7.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei der Liegenschaft, die unter Denkmalschutz steht, muss die Beeinträchtigung der Ästhetik durch einen verordnungskonformen Briefkastenstandort eine gewisse Relevanz aufweisen, um die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG zu erfüllen. Der Schweregrad der ästhetischen Beeinträchtigung ist immer im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand für die Zustellung zu beurteilen. Neben zusätzlichen Distanzen, die zum nicht normkonformen Briefkasten zurückzulegen sind, sprechen gegen eine Ausnahme, dass der Briefkasten für Zustellpersonal mit geringen Ortskenntnissen von aussen nicht oder nur schwer erkennbar ist und dass der Zustellaufwand zusätzlich erhöht wird, weil es kein Ablagefach gibt. Doch auch wenn keine Ausnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG vorliegt, sind die ästhetischen Bedenken bei der Bestimmung des Standortes nach Art. 74 Abs. 1 VPG nicht ausser Acht zu lassen. Die Versetzung des Briefkastens 1-2 m hinter die Grundstücksgrenze ist möglich, solange das Gartentor den Zugang zum Briefkasten nicht erschwert.

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtsverbindliches Schreiben der Post vor, dass zur Versetzung des Briefkastens an einen nicht verordnungskonformen Standort führte. Die PostCom bejaht deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten, die durch die erneute Versetzung des Briefkastens verursacht werden.

[Nr. 23/2017 vom 7. Dezember 2017](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG

Ein Briefkastenstandort rund 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Anwendung von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG (Ausnahme von den Standortbestimmungen nach Art. 74 VPG bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Ästhetik) ist auch dann möglich, wenn durch den Briefkastenstandort die Ästhetik einer geschützten Baute auf einer Nachbarliegenschaft beeinträchtigt würde, die nicht im Eigentum des Gesuchstellers steht.

Die Beeinträchtigung muss eine gewisse Relevanz aufweisen, um die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG zu erfüllen. Der Schweregrad der ästhetischen Beeinträchtigung ist immer im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand für die Zustellung zu betrachten. Im vorliegenden Fall fällt die Interessenabwägung zugunsten der Ästhetik der geschützten Baute aus. Besonders ins Gewicht fällt dabei, dass es andere Standorte für den Hausbriefkasten gibt, bei denen mit keinem oder nur einem unbedeutenden Mehraufwand für die Zustellung zu rechnen ist. Der Briefkasten ist somit an einen dieser Standorte zu verlegen. Nicht verordnungskonform sind dagegen die Standorte in unmittelbarer Nähe der als schutzwürdig bezeichneten Baute auf dem Nachbargrundstück.